



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 122/2024
vom 14. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8093
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 14/1 bis 14/4 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit », eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2014 « zur Änderung der Ruhestandspension und der Hinterbliebenenpension, zur Einführung der Übergangsschädigung in der Pensionsregelung für Lohnempfänger und zur schrittweisen Aufhebung der Behandlungsunterschiede, die auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in Sachen ergänzende Altersversorgung beruhen », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 16. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 20. Oktober 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 14/1 bis 14/4 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit, in dieses Gesetz eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Änderung der Ruhestandspension und der Hinterbliebenenpension, zur Einführung der Übergangsschädigung in der Pensionsregelung für Lohnempfänger und zur schrittweisen Aufhebung der Behandlungsunterschiede, die auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in Sachen ergänzende Altersversorgung beruhen, gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung sowie gegen den in der letztgenannten Bestimmung enthaltenen Stillhaltegrundsatz, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der

Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie es seit ihrem Inkrafttreten einem Arbeitnehmer, der den Vorteil einer Altersversorgungszusage genießt, welche eine Diskriminierung aufgrund des Unterschieds zwischen Arbeitern und Angestellten beinhaltet, nicht mehr ermöglichen, diese Diskriminierung anzufechten, und zwar auch nicht vor Gericht, was somit einen erheblichen Rückschritt bei den Rechten des Arbeitnehmers, der den Vorteil einer Altersversorgungszusage genießt, herbeiführt? ».

« Verstoßen die Artikel 14/1 bis 14/4 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit, in dieses Gesetz eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Änderung der Ruhestandspension und der Hinterbliebenenpension, zur Einführung der Übergangsentschädigung in der Pensionsregelung für Lohnempfänger und zur schrittweisen Aufhebung der Behandlungsunterschiede, die auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in Sachen ergänzende Altersversorgung beruhen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention i.V.m. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie einen Arbeitnehmer, der den Vorteil einer Altersversorgungszusage genießt, welche eine Diskriminierung aufgrund des Unterschieds zwischen Arbeitern und Angestellten beinhaltet, daran hindert, diese Diskriminierung anzufechten, während derjenige, der den Vorteil einer ergänzenden Altersversorgungszusage genießt, welche eine Diskriminierung aufgrund eines anderen Kriteriums beinhaltet, sie anfechten und Wiedergutmachung bekommen kann, wobei somit Personen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, ohne Rechtfertigung unterschiedlich behandelt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 28. April 2003) verbietet jegliche Form der Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern, Versorgungsanwärtern und -empfängern in Sachen ergänzende Altersversorgung.

Absatz 1 dieses Artikels bestimmt:

« Jegliche Form der Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern, Versorgungsanwärtern und -empfängern ist verboten. Die Diskriminierung ist eine Unterscheidung in der Behandlung

von Personen in einer vergleichbaren Situation, die sich nicht auf ein objektives Merkmal stützt und nicht angemessen gerechtfertigt ist. Dabei werden die Zielsetzung, der objektive Charakter, die Folgen der Unterscheidung in der Behandlung und die Tatsache berücksichtigt, dass diese Unterscheidung in der Behandlung nicht unverhältnismäßig zu der zulässigen Zielsetzung sein darf ».

Die Bestimmung umfasst keine Liste der verbotenen Unterscheidungskriterien und enthält daher ein offenes Diskriminierungsverbot.

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 14/1 bis 14/4 des Gesetzes vom 28. April 2003. Aus der Begründung des Entscheids, mit dem der Gerichtshof befragt wird, und den Erläuterungen der Parteien ist jedoch ersichtlich, dass es nur um die Artikel 14/1, 14/2 § 1 und 14/3 § 1 dieses Gesetzes geht.

B.1.3. In der auf das Verfahren vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 14/1 des Gesetzes vom 28. April 2003:

« Der Behandlungsunterschied, der auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten beruht, stellt für die Arbeitszeiträume vor dem 1. Januar 2015 keine in Artikel 14 § 1 Absatz 1 erwähnte Diskriminierung dar ».

In der auf das Verfahren vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 14/2 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003:

« Der Behandlungsunterschied, der auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten beruht, stellt für Arbeiter und Angestellte in einer vergleichbaren Situation für die Arbeitszeiträume ab dem 1. Januar 2025 eine Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 § 1 Absatz 1 dar ».

In der auf das Verfahren vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 14/3 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003:

« Der Behandlungsunterschied, der auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten beruht, stellt für die Arbeitszeiträume zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 1. Januar 2025 keine in Artikel 14 § 1 Absatz 1 erwähnte Diskriminierung dar, wenn es sich um einen Behandlungsunterschied handelt, der vor dem 1. Januar 2015 in eine Versorgungsregelung eingeführt worden ist.

Der in Absatz 1 erwähnte Behandlungsunterschied stellt für die Arbeitszeiträume zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 1. Januar 2025 keine in Artikel 14 § 1 Absatz 1 erwähnte

Diskriminierung dar, vorausgesetzt, der Arbeitgeber schlägt einen konkreten Weg ein, um den Behandlungsunterschieden spätestens bis zum 1. Januar 2025 ein Ende zu setzen, wobei die Entwicklungen in diesem Bereich innerhalb der paritätischen Kommissionen beziehungsweise Unterkommissionen, denen er untersteht, zu berücksichtigen sind ».

B.1.4. Durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2021 « zur Ausführung des Sozialabkommens im Rahmen der berufsübergreifenden Verhandlungen für den Zeitraum 2021-2022 » hat der Gesetzgeber in den Artikeln 14/2 § 1 und 14/3 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 jeweils die Wörter « 1. Januar 2025 » durch die Wörter « 1. Januar 2030 » ersetzt. Er hat so die in den fraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ablauftermine um fünf Jahre verlängert.

Diese Abänderung hat keine Auswirkungen auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache und muss in den Antworten auf die Vorabentscheidungsfragen nicht berücksichtigt werden.

B.2.1. Aus der Begründung des Entscheids, mit dem der Gerichtshof befragt wird, geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan entschieden hat, dass es zur Entscheidung der Streitsache, mit der es befasst ist, Artikel 4 der Regelung Nr. 807, die dem von der paritätischen Unterkommission für städtischen und regionalen Verkehr in der Region Brüssel-Hauptstadt abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen vom 24. Oktober 2006 beigelegt ist, « über die neue Regelung der außergesetzlichen leistungsorientierten Ruhestandsversorgung » anwenden muss. Dieses kollektive Abkommen wurde durch den königlichen Erlass vom 19. November 2017 für verbindlich erklärt.

B.2.2. In Anwendung von Artikel 4 der vorerwähnten Regelung Nr. 807 ist die Formel zur Berechnung der ergänzenden Ruhestandsrente, die zum Datum der Versetzung in den Ruhestand des Arbeitnehmers geschuldet wird, folgende:

$$RCR = (70 \% T - PLR) \times N/35$$

Dabei ist:

RCR = die ergänzende Ruhestandsrente,

T = die Referenzentlohnung,

PLR = die gesetzliche Ruhestandspension,

N = die Laufbahndauer, höchstens jedoch 35 Jahre,

entsprechend der Definition dieser Begriffe in Artikel 4.5 der Regelung Nr. 807.

Für Arbeiter definiert Artikel 4.5 der Regelung Nr. 807 die Referenzentlohnung als die Summe folgender Elemente: der mit 12 multiplizierte monatliche Bruttolohn in der Gehaltstabelle, ein fester Anteil des dreizehnten Monatslohns, die Sonderprämie für die Sozialprogrammierung und verschiedene Prämien. Für die Angestellten umfasst die Referenzentlohnung unter anderem das ganze dreizehnte Monatsgehalt.

B.3.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan ist der Auffassung, dass Artikel 4 der Regelung Nr. 807 Verordnungscharakter hat. Es hat außerdem entschieden, dass unter den Umständen des vorliegenden Falls kein Zweifel daran besteht, dass der Berufungskläger vor ihr im Vergleich zu STIB-Arbeitnehmern, die zur Kategorie der Angestellten gehören, eine Ungleichbehandlung erfährt, da im Gegensatz zu letzteren nur ein Anteil der Prämie für den dreizehnten Monatslohn in der Formel zur Berechnung der Referenzentlohnung berücksichtigt wird. Es ist der Auffassung, dass es in dem Fall, dass es entscheiden sollte, dass dieser Behandlungsunterschied gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, eventuell in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), die Wörter « ein fester Anteil » in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung oder von Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 « über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen » unangewendet lassen müsste.

B.3.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan ist jedoch der Ansicht, dass es diese Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht weiterführen kann, da dieser Behandlungsunterschied durch die fraglichen Bestimmungen « immunisiert » werde.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung zu prüfen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen,

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand,

[...] ».

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.5.3. Die ergänzenden Pensionen, die die sogenannte « zweite Säule der Altersversorgung » bilden, ergänzen die aufgrund einer gesetzlichen Regelung der sozialen Sicherheit festgelegte Altersversorgung. Ihre Bildung wird vom Gesetzgeber geregelt und gefördert, der sie als festen Bestandteil der belgischen Altersversorgungspolitik betrachtet. Daher fallen sie zwar nicht unter die soziale Sicherheit *stricto sensu*, sind aber Teil des sozialen Schutzes im weiteren Sinne. Außerdem werden ergänzende Pensionen mithilfe von Prämien gebildet, bei denen in mancher Hinsicht davon ausgegangen werden kann, dass sie für den versicherten Arbeitnehmer Entgeltcharakter haben. Es kann folglich angenommen werden, dass die in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 und 2 der Verfassung enthaltene Stillhalteverpflichtung in Sachen gerechte Entlohnung und in Sachen soziale Sicherheit für den Gesetzgeber verbindlich ist, wenn er in Sachen ergänzende Altersversorgung gesetzgeberisch auftritt.

B.5.4. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.6.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage bittet das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu prüfen, insofern sie es im Gegensatz zu dem, was vor ihrem Inkrafttreten der Fall war, dem Arbeitnehmer nicht mehr ermöglichen, Behandlungsunterschiede anzufechten, die auf einer Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in den ergänzenden Altersversorgungsregelungen beruhen.

B.6.2. Wenn die erste Vorabentscheidungsfrage so zu verstehen ist, dass sie einen Vergleich zwischen der Situation von Rechtsuchenden anregt, die sich als Opfer einer Diskriminierung in Form einer Ungleichbehandlung von Angestellten und Arbeitern betrachten, je nachdem, ob ihre Situation durch das Gesetz vom 28. April 2003 in seiner

Fassung vor oder nach dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmungen geregelt ist, kann sie nicht zu einer Feststellung eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung führen. Um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu überprüfen, ist es nämlich nicht sachdienlich, zwei Rechtsvorschriften zu vergleichen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwendbar waren. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, ein anderes Ziel als das zuvor verfolgte zu verfolgen und Bestimmungen anzunehmen, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber eine andere Maßnahme ergriffen hat als die, die er zuvor angenommen hatte, begründet an sich noch keine Diskriminierung. Es würde jede Gesetzesänderung unmöglich, wenn davon ausgegangen würde, dass eine neue Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würde aus dem bloßen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der vorherigen Regelung ändert.

B.6.3. Wenn die erste Vorabentscheidungsfrage so zu verstehen ist, dass sie einen Vergleich zwischen der Situation von Rechtsuchenden anregt, die sich als Opfer einer Diskriminierung in Form einer Ungleichbehandlung von Angestellten und Arbeitern betrachten und denen eine wirksame Beschwerde entzogen wird, mit der sie diese Diskriminierung durch einen Richter feststellen lassen können, und der Situation von Rechtsuchenden, die Opfer einer anderen Diskriminierung sind und die über eine solche Beschwerdemöglichkeit verfügen, dann deckt sich diese Frage mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage.

B.7.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof auch gebeten, die Einhaltung der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung zu prüfen. Diese Prüfung setzt den Vergleich der Situation ein und derselben Personenkategorie vor und nach dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmungen voraus.

B.7.2. Indem sie festlegen, dass Behandlungsunterschiede in Sachen ergänzende Altersversorgung, die auf einer Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten beruhen, für einen bestimmten Zeitraum keine durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. April 2003 verbotenen Diskriminierungen darstellen, hindern die fraglichen Bestimmungen Arbeitnehmer, die der Ansicht sind, Opfer eines auf diesem Kriterium beruhenden Behandlungsunterschieds zu sein, daran nachzuweisen, dass er ungerechtfertigt ist und somit eine Diskriminierung darstellt, während vor ihrem Inkrafttreten ein solcher Nachweis möglich war. Folglich stellen die fraglichen Bestimmungen ein Hindernis dafür dar, dass Opfer von auf diesem Kriterium

beruhenden Diskriminierungen gegebenenfalls nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens erwirken können. Daraus folgt, dass die fraglichen Bestimmungen einen erheblichen Rückschritt des Schutzmaßes beim Recht auf soziale Sicherheit und beim Recht auf eine gerechte Entlohnung für die betroffenen Arbeitnehmer verursachen.

B.8.1. Die fraglichen Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 5. Mai 2014 « zur Änderung der Ruhestandspension und der Hinterbliebenenpension, zur Einführung der Übergangsentschädigung in der Pensionsregelung für Lohnempfänger und zur schrittweisen Aufhebung der Behandlungsunterschiede, die auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in Sachen ergänzende Altersversorgung beruhen » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014) in das Gesetz vom 28. April 2003 eingeführt. Aus der Begründung des Abänderungsantrags, der diesen Bestimmungen zugrunde liegt, geht hervor, dass mit diesen das Abkommen der Sozialpartner über die schrittweisen Aufhebung der Behandlungsunterschiede, die auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten beruhen, in Sachen ergänzende Altersversorgung ausgeführt wurde, das in der Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrats Nr. 1893 vom 12. Februar 2014 zum Ausdruck kam (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3399/002, SS. 13-14).

B.8.2. Die Notwendigkeit, schrittweise vorzugehen, wurde mit vier Gründen gerechtfertigt:

« a) Sécurité juridique

Il faut tout d'abord éviter que l'ordre juridique ne soit considérablement perturbé. En l'absence de cadre légal clair, on ne peut en effet exclure que bon nombre d'ouvriers et d'employés n'intentent une action juridique pour obtenir une égalité de traitement en matière de pensions complémentaires. Indépendamment de la question de savoir si l'appareil judiciaire peut faire face à un tel afflux massif de procédures juridiques, les organisateurs et les organismes de pension devront en tout cas consacrer beaucoup de temps et d'énergie à la gestion de toutes ces procédures, alors qu'il serait préférable qu'ils les affectent à une amélioration continue du deuxième pilier de pension. Enfin, il est possible que les cours et tribunaux prennent des positions diamétralement opposées sur certaines questions juridiques, avec toute l'insécurité que cela comporte [...].

b) Éviter des coûts financiers importants

Mettre fin brusquement à toutes les différences de traitement qui reposent sur la distinction entre ouvriers et employés confronterait incontestablement les organisateurs d'engagements de

pensions complémentaires à de lourdes difficultés financières. Le coût que représenterait à court terme la suppression de toutes les différences de traitement qui reposent sur la distinction entre ouvriers et employés dans leurs régimes de pension complémentaires peut en effet être important. Étaler le surcoût qui résulterait d'une égalisation des ouvriers et des employés sur une dizaine d'années permet d'éviter l'apparition de charges financières importantes pour les organisateurs.

c) Préserver les objectifs de la LPC

Comme déjà indiqué plus haut, l'un des objectifs de la LPC était de démocratiser le deuxième pilier de pension. Cette finalité semble atteinte. [...]

Cette démocratisation du deuxième pilier de pension risquerait toutefois d'être affectée si toutes les différences de traitement qui reposent sur la distinction entre ouvriers et employés étaient supprimées à très court terme. Vu les coûts supplémentaires importants potentiels, bon nombre d'organismes pourraient en effet être tentés de mettre fin à la pension complémentaire.

d) Octroyer suffisamment de temps aux partenaires sociaux pour supprimer les différences de traitement qui reposent sur la distinction entre ouvriers et employés via la concertation

Instaurer trop soudainement une égalisation obligatoire des ouvriers et des employés menacerait la concertation sociale, l'information et la consultation des travailleurs ou de leurs représentants, qui sont pourtant des aspects essentiels dans le domaine des pensions complémentaires. Ces négociations et discussions peuvent prendre un certain temps. En outre, la mise en œuvre de tous les accords passés peut aussi durer un bon moment. La complexité technique de la matière n'y est pas étrangère. Par conséquent, il convient de donner suffisamment l'occasion aux partenaires sociaux, tant au niveau sectoriel qu'au niveau des entreprises, ainsi qu'à tous les autres acteurs des pensions complémentaires, de s'adapter graduellement et correctement à la nouvelle donne » (ebenda, SS. 19-20).

B.8.3. Diese schrittweise Aufhebung der Behandlungsunterschiede, die auf dem Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten beruhen, wird durch die Kombination mehrerer sich ergänzender Bestimmungen erreicht:

« La teneur du titre III combine par essence trois techniques législatives. Tout d'abord, il a recours à une période de transition. Deuxièmement, il travaille avec une date limite à partir de laquelle une différence de traitement qui repose sur une certaine distinction ne peut plus être établie. Enfin, une différence établie avant la date limite peut encore produire des effets après cette date, même si la même différence est interdite à partir de cette date butoir.

Ces trois techniques ont chacune été admises comme méthode juridique valable dans la jurisprudence de la Cour constitutionnelle, de la Cour européenne des droits de l'homme et de la Cour de justice de l'Union européenne. Elles se prêtent en effet tout particulièrement à l'adoption de modifications progressives et à l'élimination graduelle de discriminations » (ebenda, SS. 20-21).

B.8.4. Außerdem hat der Gesetzgeber « ein ‘ Levelling up ’, d. h. die schnelle Gewährung der besten Vorteile für die benachteiligte Gruppe » ausgeschlossen, da ein solcher Mechanismus « zu einem erheblichen Anstieg der Kosten in Sachen ergänzende Altersversorgung in einem sehr kurzen Zeitraum » geführt hätte, was wirtschaftlich nicht machbar erschien (ebenda, S. 36).

Schließlich wollte der Gesetzgeber in erster Linie die Sektoren in die Verantwortung einbeziehen, die in der belgischen sozialen Konzertierung eine herausragende Stellung einnehmen. In diesem Zusammenhang vertrat er die Auffassung, dass die ergänzende Altersversorgung Teil der Lohnverhandlungen sein sollte, sodass dieses Thema « ein Element der Verhandlungen über das Gesamtpaket [wäre], bei denen andere Lohnbestandteile, andere Vorteile und andere ergänzende Regelungen der sozialen Sicherheit [berücksichtigt würden] » (ebenda, S. 42).

B.9.1. Da ergänzende Pensionen über einen langen Zeitraum gebildet werden und die Finanzierung der Leistungen an die Versorgungsanwärter an die während der Laufbahn geleisteten Einzahlungen gekoppelt ist, ist es vernünftigerweise gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber abrupte Abänderungen, die viele Arbeitnehmer betreffen könnten, verhindert, um das Gleichgewicht des Systems zu wahren. Diese Eigenschaft des Systems kann auch rechtfertigen, dass der Gesetzgeber den Weg der sozialen Konzertierung für die schrittweise Beseitigung der fraglichen Behandlungsunterschiede bevorzugt hat, da es aus Gründen der Tragfähigkeit des Systems nicht denkbar war, eine einfache Angleichung der Bedingungen, die für die benachteiligte Kategorie gelten, an die Bedingungen, die für die begünstigte Kategorie gelten, vorzuschreiben.

B.9.2. Die Gesamtheit der vorstehenden Erwägungen rechtfertigen vernünftigerweise den in B.7.2 festgestellten erheblichen Rückschritt. Insbesondere das Bestreben, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, und die Notwendigkeit, die Frage nicht auf individueller Ebene und nicht einmal auf Unternehmensebene zu betrachten, sondern, wann immer möglich, auf Ebene der Sektoren, was die Organisation von Sozialverhandlungen voraussetzt, rechtfertigen es, dass der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass die Abschaffung der Behandlungsunterschiede, die auf der Unterscheidung zwischen dem Statut von Arbeitern und Angestellten beruhen, schrittweise und konzertiert erfolgen soll.

B.10. Schließlich haben die fraglichen Bestimmungen keine unverhältnismäßigen Folgen. Es steht den Arbeitnehmern, auf die sich die fraglichen Bestimmungen beziehen, weiterhin frei, alle Aspekte der Altersversorgungsordnung, die auf sie anwendbar ist, anzufechten und alle Streitsachen vor ein Gericht zu bringen, mit Ausnahme der Behandlungsunterschiede, die auf einer Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten beruhen. Darüber hinaus sollen auch Behandlungsunterschiede, die in anderen Bereichen auf dem Kriterium des Statuts von Arbeitern und Angestellten beruhen, schrittweise verschwinden, sodass sich die Gesamtheit der Unterschiede zwischen den beiden Statuten allmählich auflöst, was unweigerlich zu Anpassungen mal zugunsten der einen und mal zugunsten der anderen führt.

B.11. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass ein Unterscheidungskriterium, auf dem zahlreiche Behandlungsunterschiede beruhen, wegen der gesellschaftlichen Entwicklung in der Gegenwart nicht mehr gerechtfertigt werden kann, eine abrupte Änderung aber Schwierigkeiten, insbesondere wirtschaftlicher oder rechtlicher Art, verursachen könnte, kann und muss er Übergangsmaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, das Auftreten dieser Schwierigkeiten zu verhindern.

Der Umstand, dass der Gerichtshof aufgrund von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Befugnis hat, nachdem er eine Verfassungswidrigkeit im Rahmen einer Nichtigkeitsklage festgestellt hat, aus ähnlichen Gründen die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, ist in diesem Kontext entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan nicht sachdienlich.

B.12. Die Artikel 14/1, 14/2 § 1 und 14/3 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 sind mit der in Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung vereinbar.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.13. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

B.14.1. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, fügt aber im vorliegenden Fall den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nichts hinzu.

B.14.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.14.3. Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls muss im Lichte des ersten Satzes von Absatz 1 ausgelegt werden. Der Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, das heißt, wenn dadurch nicht das gerechte Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird (EuGHMR, 23. Februar 1995, *Gasus Dosier- und Fördertechnik GmbH gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1995:0223JUD001537589, § 62; 16. April 2002, *S.A. Dangeville gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2002:0416JUD003667797).

B.15. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage bittet das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof, die fraglichen Bestimmungen zu prüfen, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitnehmern, die Anwärtler eines Plans der ergänzenden Altersversorgung sind und die der Ansicht sind, Opfer eines diskriminierenden Behandlungsunterschieds zu sein, einführen, je nachdem, ob der Behandlungsunterschied, den sie anfechten wollen, auf der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitnehmern oder auf einem anderen Kriterium beruht. Im ersten Fall sind sie daran gehindert nachzuweisen, dass der angefochtene Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt ist und er somit eine Diskriminierung darstellt, während sie im zweiten Fall, wenn der fragliche Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt ist, eine Wiedergutmachung für die erlittene Diskriminierung erhalten können.

B.16.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die in der Vorabentscheidungsfrage genannten Kategorien von Arbeitnehmern nicht vergleichbar sind, weil das Unterscheidungskriterium zwischen Arbeitern und Angestellten andere Merkmale aufweisen würde als die anderen denkbaren Unterscheidungskriterien.

B.16.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Unterschied zwischen den in der Vorabentscheidungsfrage genannten Unterscheidungskriterien kann zwar ein Element bei der Beurteilung eines Behandlungsunterschiedes darstellen, aber er ist nicht ausreichend, um auf die Nichtvergleichbarkeit zu schließen, sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen. Die von der Vorabentscheidungsfrage betroffenen Arbeitnehmer betrachten sich alle als Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage eines Kriteriums, dessen Sachdienlichkeit sie vor Gericht anfechten wollen. Sie sind daher im Hinblick auf die Maßnahme, die einige von ihnen daran hindert nachzuweisen, dass der sie betreffende Behandlungsunterschied einer Rechtfertigung entbehrt, ausreichend vergleichbar.

B.17.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf der Art des Unterscheidungskriteriums, auf dem der Behandlungsunterschied beruht, den der Anwärter eines Plans der ergänzenden Altersversorgung anfechten will. Ein solches Kriterium ist objektiv.

B.17.2. In der Begründung zu dem Abänderungsantrag, mit dem die fraglichen Bestimmungen in das Gesetz vom 28. April 2003 eingefügt wurden, heißt es zu diesem Unterscheidungskriterium:

« La distinction entre ouvriers et employés est très répandue dans la pratique. D'origine historique, elle est appliquée depuis de nombreuses décennies. Le marché du travail, la politique du marché du travail et le droit du travail sont entièrement articulés autour de cette distinction qui se marque aussi dans les relations entre les partenaires sociaux.

[...]

Il n'est donc pas étonnant que pendant une très longue période, cette différence n'ait pas été remise en question et que toute la législation sociale belge soit imprégnée par cette

distinction entre ouvriers et employés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3399/002, S. 14).

B.18.1. Das auf dem Statut von Arbeitern und Angestellten beruhende Unterscheidungskriterium hat viele Jahre lang Behandlungsunterschiede gerechtfertigt und viele Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts geprägt. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten hat zahlreiche Auswirkungen gehabt, nicht zuletzt, weil sie sich in der gewerkschaftlichen Organisation und in der Abgrenzung der paritätischen Kommissionen widerspiegelte. Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. April 2003 wurde diese Unterscheidung in Sachen ergänzende Altersversorgung noch als zulässig angesehen, sodass sie in vielen Altersversorgungsregelungen umgesetzt werden konnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1340/001, S. 38).

B.18.2. Während er zugleich der Auffassung war, dass es gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würde, auf der Grundlage dieses Kriteriums neue Behandlungsunterschiede einzuführen, hat der Gerichtshof mehrmals geurteilt, dass es gerechtfertigt ist, Maßnahmen zu bevorzugen, mit denen eine allmähliche Annäherung der Statuten statt einer plötzlichen Abschaffung dieser beruflichen Kategorien angestrebt wird (Entscheid Nr. 56/93, ECLI:BE:GHCC:1993:ARR.056; Entscheid Nr. 125/2011, ECLI:BE:GHCC:2011:ARR.125).

B.18.3. Im Gegensatz zu anderen Unterscheidungskriterien, deren Sachdienlichkeit für das Ziel der fraglichen Maßnahme in jedem Einzelfall vom zuständigen Richter in Anwendung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 beurteilt werden muss, hat der Gesetzgeber selbst mit dem Gesetz vom 5. Mai 2014 das auf dem unterschiedlichen Statut von Arbeitern und Angestellten beruhende Unterscheidungskriterium in allen ergänzenden Altersversorgungsregelungen unabhängig von der geplanten Maßnahme für unzulässig erklärt. Daraus ergibt sich, dass die Verwendung dieses Kriteriums in keiner Regelung zu diesem Bereich mehr gerechtfertigt werden kann.

B.19. In Anbetracht der Unterschiede zwischen den Unterscheidungskriterien, die einen Behandlungsunterschied im Bereich der ergänzenden Altersversorgung begründen können, konnte der Gesetzgeber der Ansicht sein, dass er eine ausreichende Frist vorsehen musste, um der sozialen Konzertierung zu ermöglichen, die auf diesem Kriterium beruhenden

Behandlungsunterschiede schrittweise zu beseitigen, während eine solche schrittweise Anpassung bei der Verwendung anderer Kriterien, die Behandlungsunterschiede begründen können, nicht erforderlich war.

B.20. Im Übrigen haben die fraglichen Bestimmungen aus den in B.10 genannten Gründen keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.21. Die Berücksichtigung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.22. Die Artikel 14/1, 14/2 § 1 und 14/3 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 sind vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 14/1, 14/2 § 1 und 14/3 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul